



Sitzung vom
2. September 1997

Mitgeteilt den
3. SEP. 1997

Protokoll Nr.
1894

Der Gemeindevorstand **Klosters-Serneus** hat am 25. Juni 1997 für den Schutz des Grundwasserpumpwerkes Lengland ein Schutzzonenreglement und einen Schutzzonenplan erlassen.

Das Reglement und ein Schutzzonenplan wurden aufgrund von umfangreichen Untersuchungen durch das Büro für Technische Geologie und Hydrogeologie, Dr. T. Lardelli, Chur, und im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz erarbeitet.

Nach Einsichtnahme in die Schreiben der Gemeinde Klosters-Serneus vom 23. Mai und 26. Juni 1997, in das Schreiben des kantonalen Tiefbauamtes vom 13. Mai 1997, in das Geologische Gutachten, Bericht Nr. 3076-15, in das Schutzzonenreglement, in den Schutzzonenplan Mst. 1:1'000, gestützt auf Art. 113 Einführungsgesetz zum ZGB, auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973, sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan Mst. 1:1'000, erlassen vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus am 25. Juni 1997, werden genehmigt.
2. Die Entnahme von max. 500 l/min Wasser aus dem Grundwasserbecken Serneus wird bewilligt.

AfU	Nr. 22-1950					
C	S	U	W	O	K	L
- 9. Sep. 1997						

3. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 des Reglementes beim Grundbuchamt Klosters-Serneus anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement und ein Schutzzonenplan abgeliefert.
4. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans Mst. 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand 7250 Klosters-Serneus, an das Grundbuchamt 7250 Klosters-Serneus, an das kantonale Tiefbauamt, und an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung, und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Malssen

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen